



Urteil vom 30. Januar 2023

Besetzung

Richterin Daniela Brüscheiler (Vorsitz),
Richter David R. Wenger,
Richterin Chrystel Tornare Villanueva,
Gerichtsschreiberin Sandra Bisig.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
und dessen Ehefrau
B. _____, geboren am (...),
beide Albanien,
beide vertreten durch lic. iur. Peter Wicki, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführende,
gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl);
Verfügungen des SEM vom 12. und 18. Dezember 2018 /
N (...).

Sachverhalt:

I.

A.

A.a Der Beschwerdeführer suchte am 17. März 2008 in der Schweiz um Asyl nach. Zur Begründung seines Asylgesuchs machte er im Wesentlichen geltend, er sei (...) und habe von (...) bis (...) als (...) sowie anschliessend als (...) gearbeitet. Im Jahr (...) habe er C. _____ (nachfolgend: C. _____) in einem Strafprozess vor dem Kreisgericht D. _____ verteidigt, wobei dieser wegen (...) zu einer (...)jährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden sei. Noch im Gerichtssaal sei er von C. _____ und dessen (...) mit dem Tod bedroht worden. In der Folge habe er mit der Hilfe seines Freundes (E. _____; nachfolgend: E. _____), welcher C. _____ und dessen Familie gut kenne, versucht, eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Familie von C. _____ habe ihm eine "Besa" – einen Zeitraum, in dem ihm nichts angetan würde – bis Mitte Februar 2008 gewährt. Letztlich seien jedoch alle Vermittlungsbemühungen seines Freundes gescheitert. Die Familie seines Mandanten habe ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit als (...) misstraut und ihm vorgeworfen, C. _____ schlecht verteidigt zu haben. Nach Ablauf der "Besa" habe er sich deshalb aus Angst vor Vergeltung (im Sinne der albanischen Blutrachetradition) durch die Familie von C. _____ zur Flucht entschlossen.

A.b Mit Verfügung vom 5. Mai 2010 stellte das damalige Bundesamt für Migration (BFM) fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle und lehnte sein Asylgesuch ab. Gleichzeitig ordnete es die Wegweisung aus der Schweiz an. Deren Vollzug schob es jedoch wegen Unzulässigkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme auf, da eine Gefährdung des Beschwerdeführers durch die Familie von C. _____ zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden könne. Dies gehe auch aus der vom BFM veranlassten Botschaftsabklärung beziehungsweise dem entsprechenden Botschaftsbericht explizit hervor.

A.c Mit Urteil D-4077/2010 vom 29. Juni 2011 wies das Bundesverwaltungsgericht die vom Beschwerdeführer gegen die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und Asylverweigerung erhobene Beschwerde ab.

II.

B.

B.a Die Ehefrau des Beschwerdeführers (nachfolgend: Beschwerdeführerin) suchte am 12. September 2011 – zusammen mit der gemeinsamen Tochter F._____ – in der Schweiz um Asyl nach. Zur Begründung ihres Asylgesuchs verwies sie auf die Probleme ihres Ehemannes und machte in diesem Zusammenhang hauptsächlich geltend, sie und ihre Tochter seien zwei Jahre vor der Ausreise einmal von zwei Personen auf einem Motorrad verfolgt und verbal belästigt worden. Sodann sei sie im (...) 2011 von einem Fahrzeug mit einem ihr unbekanntem Mann angefahren worden und dabei gestürzt. Der Mann habe ihr beim Vorbeifahren zugerufen, dass es das nächste Mal schlimmer komme.

B.b Mit Verfügung vom 19. Dezember 2012 stellte das BFM fest, die Beschwerdeführerin und ihre Tochter würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und lehnte ihre Asylgesuche ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung aus der Schweiz, welche es jedoch – in Würdigung sämtlicher Umstände (insb. aus Gründen der Einheit der Familie) – wegen Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufschob. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

III.

C.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 ersuchte das (...) des Kantons G._____ (nachfolgend: kantonales Migrationsamt) die Vorinstanz – unter Einreichung entsprechender Beweismittel – um Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden, weil der Beschwerdeführer im Jahr 2014 nach Albanien gereist sei und zwei Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden seien.

D.

Das SEM ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 18. Juli 2017 die Schweizer Botschaft in Tirana um diskrete Abklärung mehrerer Fragen, damit beurteilt werden könne, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Albanien immer noch gefährdet wäre.

E.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 teilte das kantonale Migrationsamt dem SEM mit, der Beschwerdeführer sei inzwischen mit Urteil des Strafgerichts

G. _____ vom (...) 2017 (wegen [...]) des (...) schuldig gesprochen und zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 17 Monaten verurteilt worden. Dem Schreiben lag das genannte Urteil und die diesem beigeheftete Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons G. _____ vom (...) 2017 bei.

F.

Mit Schreiben vom 12. September 2017 übermittelte das kantonale Migrationsamt dem SEM einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft H. _____ vom (...) 2017. Demgemäss wurde der Beschwerdeführer der fahrlässigen einfachen Verkehrsregelverletzung durch (...) für schuldig erklärt und mit einer Busse von Fr. (...) bestraft.

G.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 teilte die Botschaft dem SEM die Ergebnisse ihrer Abklärungen mit. Sie hielt im Wesentlichen fest, dass sich Rechtsanwalt I. _____, welcher C. _____ damals teilweise zusammen mit dem Beschwerdeführer und dann weiterhin verteidigt habe, zum Fall habe vernehmen lassen. Er habe angegeben, dass geltend gemachte (...) Hintergrund des Gerichtsfalles gewesen seien und C. _____ kein Krimineller gewesen sei. Das Urteil des Grundgerichts sei bis an den obersten Gerichtshof weitergezogen worden, der das Urteil im Jahr (...) kassiert und an das Grundgericht zurückgewiesen habe, welches noch im selben Jahr zugunsten der Unschuld von C. _____ entschieden habe. Daraufhin sei C. _____ freigekommen und habe das Land verlassen. Nach einer erneuten Verurteilung zu (...) Jahren Haft durch das (...) im Jahr (...), habe (...) im Jahr (...) erneut auf das Urteil unschuldig aus dem Jahr (...) erkannt. Aus Polizeikreisen in D. _____ habe sich sodann über C. _____ respektive dessen Familie verlauten lassen, dass es sich an sich nicht um eine kriminelle Familie handle und diese diesbezüglich in D. _____ nicht von Bedeutung sei. Gegenwärtig sei aber C. _____ in J. _____ und es sei ein (...) hängig. Die Eltern des Beschwerdeführers hätten sodann an ihrer Adresse in D. _____ angetroffen werden können. Sie würden seit Jahren im selben Anwesen leben, wo auch – bis zu deren Ausreise – der Beschwerdeführer und seine Familie gewohnt hätten. Sie hätten angegeben, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise sehr grosse Angst gehabt habe, sie jedoch von tatsächlichen Übergriffen nie etwas gehört hätten. Zwar seien Menschen an ihr Tor gekommen und hätten starke Drohungen ausgestossen, mehr aber nicht. Die Mutter des Beschwerdeführers habe ihn auch in der Schweiz besucht; er sei dagegen seit seiner

Abreise nie mehr nach Albanien zurückgekehrt. Gemäss amtlichen Informationen (aus Albanien) sei der Beschwerdeführer jedoch seit der angeordneten vorläufigen Aufnahme einmal bei der Einreise nach Albanien und zweimal bei der Ausreise aus Albanien registriert worden. Aus Abklärungen in einer anderen Sache gehe schliesslich der Name E. _____, welchen der Beschwerdeführer als Freund bezeichnet habe, ebenfalls hervor. Sofern es sich dabei um dieselbe Person handle, was mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Fall sei, lasse sich festhalten, dass dieser E. _____ einer der in D. _____ führenden (...) ([...]) angehöre, deren Geschäfte unter anderem (...) umfassen würden.

Zusammenfassend hielt die Botschaft fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund des von ihm geltend gemachten Sachverhaltes nicht in eine Blutrache involviert sei und seine aktuelle Bedrohung in Albanien als gering eingeschätzt werde, sofern er nicht aktiv in der (...) in D. _____ beziehungsweise Albanien involviert sei.

H.

H.a Mit Schreiben vom 17. November 2017 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und zur Anordnung des Wegweisungsvollzugs. Sie wies dabei auf den dem Schreiben beiliegenden Botschaftsbericht (resp. auf die Aufhebung des ursprünglichen Urteils gegen C. _____, die Reisen des Beschwerdeführers nach Albanien und den Umstand, dass Verwandte von ihm offenbar weder in irgendeiner Weise bedroht noch durch die Familie von C. _____ zu Schaden gekommen seien) sowie seine Verurteilungen gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister hin.

H.b Der Beschwerdeführer führte in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 im Wesentlichen aus, dass seine Besuche in Albanien von kurzer Dauer und privater Natur gewesen seien. Er sei unauffällig ein- und wieder ausgereist. Die Heimreisen würden daher nicht bedeuten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden könne. Er könne in Albanien nicht frei herumlaufen. Sein Konflikt mit C. _____ sei noch nicht beendet und die Gefährdung sei seit der Freilassung von C. _____ sogar noch erhöht, da er nun durch diesen direkt bedroht sei. Es sei für ihn sodann – unter Hinweis auf Vorfälle in der Vergangenheit – unverständlich, wie C. _____ und dessen Familie als nicht kriminell bezeichnet werden könnten.

I.

In der Folge gingen beim SEM ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons K. _____ vom (...) 2018 betreffend den Beschwerdeführer (Verurteilung wegen [...] zu einer Busse von Fr. [...]) und eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G. _____ vom (...) 2018, mit welcher ein von den Beschwerdeführenden gestelltes Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgewiesen wurde, ein.

J.

J.a Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 gewährte das SEM der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und zur Anordnung des Wegweisungsvollzugs.

J.b Die Beschwerdeführerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 16. März 2018 auf ihre Integrationsbemühungen in der Schweiz (besuchte Deutschkurse und Erwerbstätigkeit) und machte geltend, dass die Konsequenzen aus den Handlungen ihres Ehemannes sie nicht betreffen dürften. Eine Rückkehr nach Albanien stelle zudem für sie und insbesondere ihren Ehemann ein grosses Risiko dar. Er könne sich nicht frei bewegen. Dies sei nicht nur mit Angst um sein leibliches Wohl verbunden, sondern führe zu einer immensen Einschränkung und Erschwerung des alltäglichen Lebens. Der Stellungnahme lag ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. L. _____ vom 15. März 2018 bei.

IV.

K.

Mit zwei separaten Verfügungen vom 27. und 29. März 2018 hob das SEM die mit Verfügungen vom 5. Mai 2010 beziehungsweise 19. Dezember 2012 angeordnete vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden auf und ordnete den Wegweisungsvollzug an.

L.

Mit Eingabe vom 26. April 2018 liessen die Beschwerdeführenden beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügungen betreffend Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und betreffend Akteneinsicht erheben. Der Beschwerde lagen ein Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers und eine Einschätzung seiner mündlichen Deutschkenntnisse vom November 2017 (je in Kopie) bei.

M.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 18. Juli 2018 in den vereinigten Verfahren D-2432/2018 und D-2442/2018 gut, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügungen beantragt worden war und wies die Sache zur Gewährung der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

V.

N.

N.a Daraufhin gewährte die Vorinstanz den Beschwerdeführenden mit zwei separaten Schreiben vom 10. August 2018 Akteneinsicht in weitere Aktenstücke (u.a. in den Botschaftsbericht vom 1. Dezember 2008). Gleichzeitig räumte sie ihnen erneut die Gelegenheit ein, sich zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und zur Anordnung des Wegweisungsvollzugs schriftlich zu äussern.

N.b

N.b.a Die Beschwerdeführenden machten von dieser Gelegenheit mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 20. November 2018 – innert mehrmals erstreckter Frist – Gebrauch.

N.b.b Zur beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wurde im Wesentlichen angeführt, es bestehe nach wie vor eine konkrete Gefährdung respektive sei davon auszugehen, dass er weiterhin der Blutrache zum Opfer fallen würde. Daran würden seine drei Kurzaufenthalte im Heimatland (vom [...] bis [...] 2011, ca. vom [...] bis [...] 2012 und ca. vom [...] bis [...] 2014) nichts ändern. Diese seien aus familiären Gründen (Besuch des Grabes seines kurz zuvor verstorbenen [...] an Allerheiligen, Besuch seines gesundheitlich stark angeschlagenen [...], Teilnahme an der kirchlichen Heirat seiner in Albanien verbliebenen Tochter) erfolgt und es habe absolut keine Gefahr bestanden, dass er hätte entdeckt werden können. Er habe sodann bereits in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 konkrete Hinweise zur Gefährlichkeit der Familie von C._____ geliefert. Es sei nicht ersichtlich, dass das SEM diesen nachgegangen wäre. Demgegenüber sei es ihm gelungen, wenigstens ein Schreiben der (damals zuständigen) Staatsanwältin M._____ zu den damaligen Vorgängen zu erhalten. Zur aktuellen Gefährdung könne sich diese allerdings nur im Rahmen einer offiziellen Anfrage des SEM äussern. Die früheren Vorgänge habe auch der Geschäftsführer der Organisation "(...)", welche sich mit der Blutrache und den Folgen für die Betroffenen

befasse, in einem Schreiben vom 17. April 2018 bestätigt. Zusätzlich halte dieser fest, dass sie (die Beschwerdeführenden) nach wie vor gefährdet seien. Auch E._____ bestätige mit Schreiben vom 17. Mai 2018, dass das Problem für ihn (den Beschwerdeführer) noch nicht gelöst sei.

Ferner stehe der aktuelle Botschaftsbericht bezüglich Gefährlichkeit der Familie von C._____ in einem offensichtlichen Widerspruch zur früheren Botschaftsabklärung. Es müsste daher zumindest geklärt werden, warum sich die betreffenden Verhältnisse derart verändert hätten beziehungsweise warum der frühere Bericht nicht mehr zutreffend sein sollte. Zugleich sei die Annahme im aktuellen Botschaftsbericht unzutreffend, wonach es sich bei E._____ um seinen Freund handle. Effektiv stehe E._____ vielmehr der Familie von C._____ nahe. Sollte sich E._____ tatsächlich im (...) bewegen, dann spreche dies für seine Darstellung, wonach von der Familie von C._____ sehr wohl eine Gefahr ausgehe. Insgesamt könne daher nicht auf den aktuellen Bericht der Botschaft abgestellt werden. Sollten gleichwohl noch Zweifel an seiner Darstellung bestehen, wären zusätzliche Beweisabklärungen umzusetzen (namentlich Einholen eines Berichts von M._____ zu seiner aktuellen Gefährdung). Alles andere käme einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs gleich.

Er verfüge sodann über eine gesicherte Arbeitsstelle und sei auch durch seine nebenberufliche Tätigkeit als (...) in der Schweiz optimal integriert. Seine Tochter sei hier grossgezogen worden und lebe zusammen mit ihm sowie der Beschwerdeführerin. Zugleich bestehe eine enge Verbundenheit mit Freunden. Es müsse daher von einer starken und intensiven Verwurzelung in der Schweiz ausgegangen werden. Die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz würden schwer wiegen. Demgegenüber gebe es nur ein beschränktes öffentliches Interesse daran, dass er die Schweiz verlassen müsse. So bestehe sein einmaliges Fehlverhalten einzig darin, dass er an seinem Wohnort (...) habe. Hinweise auf weitergehende Strafhandlungen in diesem Zusammenhang hätten sich keine ergeben. Die Verurteilung sei im abgekürzten Verfahren und mit einer Strafhöhe erfolgt, welche das Verschulden nicht hoch erscheinen lasse. Zudem habe er sich seither tadellos verhalten und die Verfahrenskosten bezahlt.

Als Beweismittel wurden betreffend den Beschwerdeführer – neben den bereits erwähnten (fremdsprachigen) Schreiben (inkl. Übersetzungen) – folgende fremdsprachigen Dokumente (inkl. Übersetzungen) zu den vorinstanzlichen Akten gereicht: ein Onlinezeitungsartikel zu einem angeblich vergleichbaren Fall von Blutrache, eine Sterbeurkunde seines (...), eine

ärztliche Bestätigung betreffend seinen (...), eine kirchliche und eine zivile Heiratsurkunde der in Albanien verbliebenen Tochter der Beschwerdeführenden. Des Weiteren lagen der Stellungnahme ein Bericht der Kantonspolizei G._____ vom 8. August 2014 (betreffend [...] gegen den Beschwerdeführer) sowie die bereits in den Akten liegende Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft G._____ vom (...) 2017 (je in Kopie und mit gelben Markierungen), drei Lohnabrechnungen (in Kopie), ein Lebenslauf, die schon im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens eingereichte Einschätzung der mündlichen Deutschkenntnisse vom November 2017 (in Kopie), eine Bestätigung der (...) des (...) (in Kopie), drei Referenzschreiben (teilweise auch die Beschwerdeführerin betreffend) sowie eine Wohnsitzbestätigung und ein Schreiben der Tochter F._____ bei.

N.b.c Bezüglich der Beschwerdeführerin wurde sodann (erneut) vorgebracht, aus den Akten ergebe sich kein irgendwie geartetes Fehlverhalten ihrerseits und sie sei auch beruflich sehr gut integriert. Zugleich sei offenkundig, dass sie bei einer Rückkehr ebenfalls gefährdet sei. Sie habe ferner gesundheitliche Beschwerden mit dem Herzen, wobei sie darauf angewiesen sei, dass diese weiterhin in der Schweiz behandelt würden. Allfällige ergänzende Berichte würden nachgereicht. Unter diesen Umständen bestünden von vorneherein keine ausreichenden Gründe für eine Aufhebung ihrer vorläufigen Aufnahme.

Als Beweismittel wurden betreffend die Beschwerdeführerin folgende Dokumente (in Kopie) zu den Akten gereicht: ein Arbeitsvertrag, eine Gehaltsabrechnung sowie eine Einschätzung ihrer mündlichen Deutschkenntnisse vom November 2017.

O.

O.a Mit Verfügung vom 12. Dezember 2018 – eröffnet am 18. Dezember 2018 – hob das SEM die mit Verfügung vom 5. Mai 2010 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers auf und ordnete den Wegweisungsvollzug an.

O.b Zur Begründung verwies es zunächst auf die Ausführungen im Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 und führte sodann im Wesentlichen an, die Einwände des Beschwerdeführers in seinen Stellungnahmen vom 6. Dezember 2017 und 20. November 2018, wonach er unauffällig nach Albanien gereist sei, vermöchten nicht zu überzeugen. Die Tatsache, dass

er mehrmals freiwillig aus privaten Gründen nach Albanien gereist sei, lasse darauf schliessen, dass er selber die Gefahr einer Behelligung nicht unbedingt als gross eingeschätzt habe. Falls Racheabsichten bestehen würden, hätte er zudem durch die Familie von C. _____ in der Schweiz leicht aufgespürt werden können, zumal angesichts des Besuchs seiner Eltern in der Schweiz davon auszugehen sei, dass sein aktueller Wohnort nicht geheim sei. Ebenso spreche die Tatsache, dass das Urteil gegen C. _____ aufgehoben worden sei und dieser zurzeit in J. _____ leben, nicht mehr unbedingt dafür, dass für ihn durch C. _____ beziehungsweise dessen Familie eine Gefahr bestehe. Der Einwand in der Stellungnahme vom 20. November 2018, dass E. _____ nicht sein Freund, sondern ein Bekannter der Familie von C. _____ sei, vermöge die Befunde der Botschaftsabklärung nicht umzustossen. Auch die Aussage von E. _____ in dessen Schreiben vom 17. April (recte: Mai) 2018, wonach sich die Familie von C. _____ weigere, dem Beschwerdeführer zu vergeben, lasse den Schluss auf eine noch bestehende Gefahr wegen Blutrache nicht unbedingt zu. Angesichts dessen, dass gemäss den Akten weder der Beschwerdeführer noch seine Verwandten seit seiner Ausreise aus Albanien in irgendeiner Weise bedroht worden oder durch die Familie von C. _____ zu Schaden gekommen seien, erachte das SEM die Gefahr, dass er in Albanien wegen Vergeltung und Blutrache weiterhin einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt sei, als nicht mehr gegeben. Damit sei die ursprüngliche Voraussetzung, die zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme geführt habe, weggefallen. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich im heutigen Zeitpunkt (auch sonst) als zulässig.

Sodann komme vorliegend die Ausschlussklausel gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG (SR 142.20; neu: AIG) zur Anwendung, da der Beschwerdeführer zu 17 Monaten und damit einer längerfristigen Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG verurteilt worden sei. Die Anwendung dieser Ausschlussklausel erscheine auch verhältnismässig: Der Beschwerdeführer sei im März 2008 im Alter von rund (...) Jahren in die Schweiz eingereist. Er habe sich damit die meiste Zeit seines bisherigen Lebens im Heimatstaat aufgehalten und sei somit mit Sprache sowie Kultur bestens vertraut. Er arbeite zwar seit (...) 2016 als (...) in einem stabilen Arbeitsverhältnis, weshalb die Integration in das Erwerbsleben als erfolgreich zu betrachtet sei. Im ausserfamiliären Bereich könne bei ihm indes keine besonders enge Verbundenheit zur beziehungsweise eine ausserordentliche Integration in die Schweiz festgestellt werden, dass bei einer Ausreise eine eigentliche Entwurzelung erfolgen würde. Aus seinen Stellungnahmen sowie aus den Akten würden keine diesbezüglichen Hinweise hervorgehen. Vielmehr

müsse festgestellt werden, dass er sich bisher ungenügend an die schweizerische Rechtsordnung gehalten habe. Aufgrund der Aktenlage sei unbestritten, dass er straffällig geworden und zu Geld- sowie Haftstrafen verurteilt worden sei. Seine Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung ([...] sowie zwei Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz [vgl. Bstn. H.a und I. vorstehend]) hätten die Gesundheit von Menschen gefährdet und damit ein hohes Rechtsgut betroffen. Wegen der wiederholten Verstösse könne ihm keine günstige Prognose hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens gestellt werden. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung überwiege somit die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz. Weitergehend wird auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen.

P.

P.a Mit Verfügung vom 18. Dezember 2018 hob das SEM die mit Verfügung vom 19. Dezember 2012 angeordnete vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin auf und ordnete den Wegweisungsvollzug an.

P.b Zur Begründung hielt es zunächst fest, der Grund für die damals angeordnete vorläufige Aufnahme sei mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers weggefallen. Der Wegweisungsvollzug sei im heutigen Zeitpunkt zulässig, zumutbar, möglich und verhältnismässig. Es führte dabei zur Zumutbarkeit im Wesentlichen an, die in der Stellungnahme vom 20. November 2018 vorgebrachten Herzbeschwerden seien mit keinen aktuellen medizinischen Akten belegt worden. Das am 16. März 2018 eingereichte ärztliche Zeugnis diagnostiziere einen erhöhten respektive labilen Blutdruck und einen erhöhten Puls. Es handle sich dabei offensichtlich um ein medizinisches Problem, das in Albanien behandelt werden könne. Zudem verfüge die Beschwerdeführerin dort über ein intaktes familiäres Netz. Im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit hielt es fest, dass aus den Akten keine Hinweise hervorgehen würden, dass sie sich während den rund sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz so stark assimiliert hätte, dass von einer faktischen Entwurzelung in ihrem Heimatland ausgegangen werden müsste. Ihre Bemühungen zur Integration in das Erwerbsleben seien zwar erfolgreich, würden aber nicht über den Anforderungen liegen, die allgemein von in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen erwartet werden könnten. Zudem könne auch im Bereich des Spracherwerbs – sie verfüge über Deutschkenntnisse, die dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen würden – nicht von einer überdurchschnittlichen Leistung ausgegangen werden. An-

dere Hinweise, die auf eine besonders enge Beziehung zur Schweiz deuten würden, seien nicht vorhanden. Sie könne zusammen mit ihrem Ehemann nach D. _____ zurückkehren, wo sie über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz verfüge. Ihrem Einwand in der Stellungnahme vom 16. März 2018, wonach ihr familiäres Zusammenleben mit der Rückkehr nach Albanien zerstört würde, könne damit nicht gefolgt werden. Weitergehend wird auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen.

Q.

Mit Eingabe vom 31. Januar 2019 erhoben die Beschwerdeführenden – handelnd durch ihren Rechtsvertreter – gegen die vorgenannten vorinstanzlichen Verfügungen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragten (teilweise im Begründungsteil) die Vereinigung ihrer Beschwerdeverfahren, die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen und die Fortführung ihrer vorläufigen Aufnahme. Ferner sei der Beschwerde im Sinne einer vorsorglichen Anordnung die aufschiebende Wirkung zu gewähren, soweit ihr diese nicht von Gesetzes wegen zukomme, und es seien dem SEM unbeschadet des Verfahrensausgangs sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen sowie ihnen eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Im Übrigen wurden diverse Beweisanträge gestellt.

Auf die Begründung der Beschwerdebegehren und die eingereichten Beweismittel (diverse bereits in den Akten liegenden Beweismittel und eine Bestätigung des Amtes für Justizvollzug des Kantons G. _____ betreffend Bezahlung von sämtlichen Verfahrenskosten) wird – soweit für den Entscheid wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

R.

R.a Mit Zwischenverfügung vom 15. Februar 2019 stellte die Instruktionsrichterin fest, die Beschwerdeführenden dürften den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten, weshalb auf den Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten werde. Gleichzeitig vereinigte sie die in vorliegender Sache eröffneten Beschwerdeverfahren D-571/2019 sowie D-574/2019 und forderte die Beschwerdeführenden auf, bis zum 4. März 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 950.– einzuzahlen, verbunden mit der Androhung, im Unterlassungsfall werde auf die Beschwerde nicht eingetreten.

R.b Der geforderte Kostenvorschuss wurde am 27. Februar 2019 bezahlt.

S.

S.a Mit Instruktionsverfügung vom 5. März 2019 wurde die Vorinstanz zur Einreichung einer Vernehmlassung eingeladen.

S.b In ihrer Vernehmlassung vom 19. März 2019 verwies die Vorinstanz im Wesentlichen auf ihre Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen, an welchen sie vollumfänglich festhalte. Die Vernehmlassung wurde den Beschwerdeführenden am 8. April 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt.

T.

Mit Eingabe vom 17. April 2019 teilten die Beschwerdeführenden dem Bundesverwaltungsgericht mit, sie beabsichtigten, zur vorinstanzlichen Vernehmlassung zu replizieren und ersuchten um Fristansetzung. Diese Eingabe wurde von der Instruktionsrichterin mit Schreiben vom 23. April 2019 beantwortet.

U.

Mit Eingabe vom 17. Mai 2019 reichten die Beschwerdeführenden eine Replik und damit weitere Beweismittel (Onlineberichte zur Tötung eines Rechtsanwaltes in Albanien und ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. L. _____ vom 7. Januar 2019 betreffend die Beschwerdeführerin [in Kopie]) ein. Darauf wird – soweit für den Entscheid wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

V.

Gemäss Eintragung im ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) meldete die bis anhin in der Schweiz lebende Tochter der Beschwerdeführenden (F. _____) per (...) 2019 ihren Wegzug ins Ausland.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

2.

2.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 AIG; Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG).

2.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AIG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 22a Abs. 1 Bst. c sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter dem bereits in der Zwischenverfügung vom 15. Februar 2019 behandelten Vorbehalt (vgl. Bst. R.a vorstehend) – einzutreten.

2.3 Die beiden Beschwerdeverfahren D-571/2019 und D-574/2019 wurden mit Zwischenverfügung vom 15. Februar 2019 antragsgemäss vereinigt, weshalb in einem einzigen Urteil über die Beschwerde zu befinden ist.

3.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 49 VwVG).

4.

4.1 Die Beschwerdeführenden rügen in der Beschwerde in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Darauf ist vorab einzugehen.

4.2

4.2.1 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 BV). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung

wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 m.w.H.).

4.2.2 Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.).

4.3

4.3.1 Die Beschwerdeführenden rügen konkret, das SEM habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die durch die Vorinstanz im Asylverfahren des Beschwerdeführers durchgeführten Abklärungen und kontaktierten Personen nicht offengelegt habe. Auch im Zusammenhang mit dem Verfahren zwecks Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers werfen sie dem SEM vor, dass dieses seine Abklärungen nicht (vollständig) offengelegt habe; die (ihnen bekannten und im Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 festgehaltenen) Abklärungen seien völlig vage, unvollständig sowie nicht überprüfbar.

4.3.2 Dazu ist festzuhalten, dass das SEM dem Beschwerdeführer die Botschaftsberichte vom 1. Dezember 2008 sowie vom 10. Oktober 2017 – spätestens mit Schreiben vom 10. August 2018 – zur Kenntnis brachte und ihm die Möglichkeit gewährte, dazu Stellung zu nehmen (vgl. Bstn. H.a und N.a vorstehend). Mit der Zustellung des Botschaftsberichts vom 1. Dezember 2008 ist der bereits in der Beschwerde vom 26. April 2018 vorgebrachten Rüge betreffend Nichtoffenlegung der Abklärungen im Asylverfahren des Beschwerdeführers die Grundlage entzogen worden. Es besteht jedenfalls kein Anlass zur Annahme, dass die Vorinstanz im Rahmen des Asylverfahrens weitere Abklärungen in Albanien durchgeführt hätte. Das Gleiche gilt in Bezug auf das Verfahren zwecks Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers. Dass sich insbesondere aus dem

Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 nicht die Namen aller kontaktierten Personen und die gestellten Fragen respektive die konkreten Abklärungsmassnahmen der Botschaft ergeben (vgl. auch Beschwerde S. 8 [Ziff. 6.1]), stellt noch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Frage, inwieweit auf den Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 beziehungsweise die darin enthaltenen Erkenntnisse abgestellt werden kann, stellt sodann eine Frage der materiellen Würdigung dar, weshalb auf die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Einwände – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden materiellen Erwägungen eingegangen wird. Es ist schliesslich nicht erkennbar, inwiefern – wie in diesem Zusammenhang gerügt – das Recht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK verletzt sein soll.

4.4

4.4.1 Die Beschwerdeführenden rügen zudem, dass das SEM das rechtliche Gehör in schwerwiegender Weise verletzt habe, indem es nicht auf ihre in der Beschwerde vom 26. April 2018 und in der Stellungnahme vom 20. November 2018 gemachten Ausführungen (inkl. formelle Rügen sowie Beweisanträge) und die eingereichten Beweismittel eingegangen sei.

4.4.2 Abgesehen davon, dass – wie vorstehend erwähnt – der bereits in der Beschwerde vom 26. April 2018 gestellten Rüge betreffend Nichtoffenlegung der Abklärungen im Asylverfahren des Beschwerdeführers mit Zustellung des Botschaftsberichts vom 1. Dezember 2008 die Grundlage entzogen wurde und somit für das SEM bereits deshalb kein Anlass bestand, auf diese einzugehen, ist dazu Folgendes festzuhalten: Aus den vorinstanzlichen Verfügungen geht insgesamt klar genug hervor, weshalb das SEM die ursprünglichen Voraussetzungen für die jeweils angeordnete vorläufige Aufnahme als nicht mehr gegeben erachtete und weshalb es auch sonst keinen Anlass sah, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden weiterzuführen. Auch wenn grundsätzlich wünschenswert gewesen wäre, dass sich das SEM (insb. in der den Beschwerdeführer betreffenden Verfügung) etwas ausführlicher mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt hätte und alle mit der Stellungnahme vom 20. November 2018 eingereichten Beweismittel (v.a. jene bezüglich des angeblichen Fortbestands der Blutrache sowie jene zur Integration in der Schweiz) explizit erwähnt respektive sich kurz dazu geäussert hätte, ist darin noch keine Verletzung der Begründungspflicht zu sehen. Das Gleiche gilt auch für die implizite Verweigerung der Abnahme weiterer Beweise.

4.4.3

4.4.3.1 Für weitere Beweisabnahmen sieht denn auch das Gericht keinen Grund, wobei zunächst bezüglich des Antrags auf Beizug sämtlicher Akten festzuhalten ist, dass die gesamten vorinstanzlichen Akten dem Bundesverwaltungsgericht vorliegen.

4.4.3.2 Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, kommt das Gericht angesichts der Rückreisen des Beschwerdeführers nach Albanien sowie der Feststellung, dass aufgrund der Akten weder er noch seine Verwandten in irgendeiner Weise bedroht oder durch die Familie von C._____ zu Schaden gekommen sind, zum Schluss, dass nicht mehr von einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Eingaben an das SEM und das Gericht ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, sich (substanziert) zur angeblich fortbestehenden Gefährdungssituation (und damit auch zu allfälligen gegen die Eltern des Beschwerdeführers oder weitere Verwandte gerichteten Verfolgungsmassnahmen) zu äussern. Mithin ist der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich der Frage der aktuellen Gefährdung des Beschwerdeführers als rechtsgenügend erstellt zu erachten. Sämtliche in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge (Befragung des Beschwerdeführers, seiner Eltern [zur aktuellen Situation resp. ausführlicher und als Zeugen] und von E._____ [als Zeuge] sowie Einholung eines [weiteren] Berichts bei der Organisation "(...)" und bei M._____ Einholen allfälliger weiterer Akten bei der Botschaft oder bei befragten Drittpersonen) sind bereits deshalb abzuweisen.

4.4.3.3 Soweit schliesslich im Zusammenhang mit der Verwurzelung und der Integration der Beschwerdeführenden in der Schweiz weitere Abklärungen beantragt werden, besteht dafür ebenfalls kein Anlass. Zum einen wird die Beziehung der Beschwerdeführenden zu Bekannten und Freunden (gemäss den dazu eingereichten Referenzschreiben) bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt (vgl. E. 7.3.4 und 9.5.1 nachstehend). Zum andern wäre es den Beschwerdeführenden offen gestanden und hätte ihnen obliegen, ihre fortlaufenden Integrationsbemühungen in der Schweiz sowie allfällige Hinweise auf eine Entwurzelung in Albanien mittels schriftlicher Eingaben an das Gericht vorzubringen. Die entsprechenden Beweisanträge sind demzufolge ebenfalls abzuweisen.

4.5 Sofern die Beschwerdeführenden im Übrigen eine Verletzung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV rügen, ist festzuhalten, dass sich – wie nachstehend dargelegt – die Folgerungen der Vorinstanz (im Ergebnis) als zutreffend erweisen und der Entscheid damit weder als offensichtlich unhaltbar zu bezeichnen ist, noch steht er mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch oder verletzt in krasser Weise eine Norm oder läuft in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider (vgl. dazu etwa BGE 127 I 54 E. 2b m.w.H.).

4.6 Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtenen Verfügungen aus formellen Gründen aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen, weshalb der (im Begründungsteil sinngemäss gestellte) Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung abzuweisen ist.

5.

5.1 Das SEM überprüft nach erfolgter Anordnung einer vorläufigen Aufnahme periodisch, ob die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AIG). Es hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AIG). Dies ist der Fall, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung (nunmehr) zulässig ist und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist, sich in ihren Heimat-, in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben (vgl. Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

5.2

5.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat-

oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist schliesslich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

5.2.2 Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis derselbe Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft. Diese sind folglich zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

5.2.3 Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 von Art. 83 AIG wird namentlich nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde (Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das Kriterium der "längerfristigen Freiheitsstrafe" in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichts als erfüllt, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde. Dies unabhängig davon, ob die Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt zu vollziehen ist (vgl. etwa Urteile des BVGer E-1670/2022 vom 13. Mai 2022 E. 5.1 und E-1642/2018 vom 8. April 2020 E. 4.3, jeweils m.w.H. [namentlich auf BGE 135 II 377 E. 4.2]).

5.3 Der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme respektive deren Aufhebung muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 96 Abs. 1 AIG; BVGE 2020 VI/9). Demnach sind die privaten Interessen der vorläufig aufgenommenen Person an einem Verbleib in der Schweiz und das Interesse des Staates an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sowie des Vollzugs der Wegweisung gegeneinander abzuwägen. Dabei ist keine schematische Betrachtungsweise vorzunehmen, sondern es ist auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Faktoren wie die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Grad der Integration, die familiäre Situation, die noch zum Heimatstaat bestehenden Verbindungen, sowie bei Straffälligkeit die Schwere der begangenen Delikte respektive die Art der verletzten Rechtsgüter, das Verschulden des Betroffenen und das Verhalten der ausländischen Person während dieser Periode (vgl. BVGE 2020 VI/9 E. 10.4; Urteil des BVGer D-3705/2020 vom 25. November 2021 E. 7.2).

6.

6.1 Es ist zu prüfen, ob das SEM in der den Beschwerdeführer betreffenden Verfügung zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass dieser bei einer Rückkehr nach Albanien nicht mehr einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK durch C. _____ respektive dessen Familie ausgesetzt sei und mithin die ursprüngliche Voraussetzung, die zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme geführt habe, weggefallen sei.

6.2 Das SEM stützte seine Einschätzung (vgl. Bst. O.b vorstehend) unter anderem auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme dreimal freiwillig nach Albanien reiste. Dazu hielt es zutreffend fest, dies lasse darauf schliessen, dass er selber die Gefahr einer Behelligung nicht (unbedingt) als gross eingeschätzt habe. In Übereinstimmung mit dem SEM vermögen die unsubstanzierten Vorbringen des Beschwerdeführers in seinen Stellungnahmen vom 6. Dezember 2017 und 20. November 2018, wonach er unauffällig nach Albanien gereist sei und absolut keine Gefahr bestanden habe, dass er hätte entdeckt werden können, nicht zu überzeugen. Angesichts seiner Behauptungen, dass er in Albanien nicht frei herumlaufen könne und C. _____ respektive dessen Familie über Informanten verfügen würden (vgl. Akten SEM A10/12 S. 4 unten f.), wären detaillierte Angaben etwa dazu zu erwarten gewesen, wo er sich jeweils in D. _____ aufhielt, wie er sich fortbewegte und was er für Vorsichtsmassnahmen getroffen hat respektive wieso dies nicht nötig gewesen sein soll. Angesichts des Ausbleibens entsprechender Angaben ist davon auszugehen, dass er sich keine Überlegungen hinsichtlich seiner Sicherheit in Albanien machte. Dies ist insbesondere auch für die Teilnahme an der kirchlichen Hochzeit seiner in D. _____ verbliebenen Tochter nicht nachvollziehbar, zumal es sich dabei nicht um einen geheimen Anlass gehandelt haben dürfte.

Ferner ist zu erwähnen, dass gemäss Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 eine seiner Einreisen nach Albanien per Auto mit einem Nummernschild seines Wohnkantons in der Schweiz ([...]) erfolgte. An der Korrektheit dieser Information bestehen keine Zweifel, auch wenn der Beschwerdeführer selbst in unsubstanziierter Weise vorbrachte, er sei damals nach N. _____ geflogen und in die Heimat eingereist. Die entsprechende Einreise lässt nicht darauf schliessen, dass er bei seinen Reisen nach D. _____ besondere Vorsicht walten liess. Mithin stellen die unbestrittenen Rückreisen ein gewichtiges Argument für die Annahme dar, dass die ursprünglich erkannte Verfolgungsgefahr weggefallen ist. Das Vorbringen

in der Beschwerde, wonach die Rückreisen aus emotionalen Gründen erfolgt seien und der Beschwerdeführer deswegen bereit gewesen sei, das Risiko – offenbar ohne irgendwelche Sicherheitsvorkehrungen – auf sich zu nehmen, überzeugt nicht. Nur am Rande bleibt zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren an keiner Stelle einen (...) (in D._____) erwähnte (vgl. etwa A1/10 Ziff. 12).

6.3

6.3.1 Des Weiteren ist dem SEM vor allem auch darin zuzustimmen, dass gemäss den Akten weder der Beschwerdeführer noch seine Verwandten seit seiner Ausreise aus Albanien in irgendeiner Weise bedroht worden oder durch die Familie von C._____ zu Schaden gekommen sind (vgl. Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 und die Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2017 sowie vom 20. November 2018). Zu denken ist dabei insbesondere an seine Eltern, die an der Adresse wohnen, an welcher er vor seiner Ausreise ebenfalls lebte (vgl. Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017), aber auch an seine in Albanien verbliebene Tochter, die gemäss der von ihm im Asylverfahren eingereichten Bestätigung zu einer durch ihn erfolgten Anzeigeerstattung gegen C._____ – wie der Rest seiner Familie – damals ebenfalls bedroht worden sein soll (vgl. BM 2 seines Asylverfahrens).

6.3.2 In der Beschwerde wird diesbezüglich letztlich nur vorgebracht, es sei insofern unzutreffend, dass der Beschwerdeführer und seine Verwandten nicht weiter bedroht worden seien, als der Vermittler (E._____) gemäss seiner Bestätigung eine Einigung versucht habe, diese bislang aber gescheitert sei; somit habe C._____ beziehungsweise dessen Familie die Drohung bewusst aufrechterhalten und der Beschwerdeführer müsste bei einer Rückkehr mit dem Tod rechnen. Sofern die Beschwerdeführenden damit geltend machen, dass die Vergeltungsgefahr zurzeit ruhe und erst im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Albanien wieder aktuell werde und sich Rachemassnahmen mithin nur gegen ihn richten würden, lässt sich dieses Vorbringen zum einen nicht mit der Behauptung der Beschwerdeführenden etwa in der Stellungnahme vom 20. November 2018 vereinbaren, wonach auch die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr gefährdet wäre. Zum anderen erscheint ein solches Ruhen der Vergeltungsgefahr und mithin das Ausbleiben jeglicher Rachemassnahmen sowie Einschüchterungsversuche gegen die in Albanien verbliebenen Familienangehörigen (etwa Drohungen zur Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Beschwerdeführers) bei einem fortbestehenden Vergeltungsinteresse seitens C._____ und dessen Familie wenig plausibel. Angesichts

des im Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 dargelegten Verfahrensgangs (vgl. Bst. G. vorstehend) und der seit den damaligen Vorfällen abgelaufenen Zeitdauer ist sodann – entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen – ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer aktuell noch mit irgendwelchen Vergeltungsmassnahmen seitens der Familie C._____ wegen angeblich schlechter Verteidigung im ursprünglichen Verfahren, von welchen er sich nicht durch Rückzahlung der Verteidigungskosten freikaufen könnte, rechnen müsste. Dem eingereichten Schreiben von E._____ kommt denn auch kaum Beweiswert zu, da es als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren ist. So handelt es sich bei E._____ gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Asylverfahren – und damit entgegen seinen aktenwidrigen Behauptungen im vorliegenden Verfahren – um seinen engen Freund (vgl. etwa A1/10 Ziff. 15 und 16; A10/12 S. 4 und 6; A23/9 F30 und 41 f.).

6.4

6.4.1 Soweit der Beschwerdeführer eine anhaltende Gefährdung durch weitere Beweismittel zu belegen versucht, ist Folgendes festzuhalten:

6.4.2 Der Bericht der Staatsanwältin M._____, die übrigens gemäss Botschaftsbericht vom 1. Dezember 2008 ebenfalls heftig von der Familie von C._____ bedroht wurde, sich aber ihrer Bestätigung zufolge (immer noch) in D._____ aufhält, bezieht sich auf die damaligen Vorfälle und sagt offensichtlich nichts über die behauptete aktuelle Gefährdung des Beschwerdeführers aus. Das Ausbleiben einer kurzen Bemerkung ihrerseits zum angeblichen Fortbestand der Gefährdung, bestätigt die Annahme des Gerichts, wonach der Beschwerdeführer in seinem Heimatland nicht mehr gefährdet ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Äusserung nur im Rahmen einer offiziellen Anfrage möglich sein soll.

6.4.3 Die Beschwerdeführenden reichte sodann eine Bestätigung der Organisation "(...)" zu den Akten. Auch daraus kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen lässt sich die darin enthaltene Erklärung, wonach der Beschwerdeführer *und seine Familie* in Albanien nicht sicher seien, nicht mit dem in E. 6.3.1 vorstehend Angeführten vereinbaren. Soweit darin in unsubstanziierter Weise festgehalten wird, dass sich die Organisation "ständig" bemüht habe, die Parteien zu versöhnen, ist zum andern darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seinem Asylverfahren an keiner Stelle angab, diese Organisation als Vermittlerin eingesetzt zu haben. Er erklärte gar explizit, er habe sich nicht überlegt, einen anderen Vermittler als E._____ beizuziehen (vgl. A10/12

S. 7). Mithin ist davon auszugehen, dass es sich auch dabei um ein Gefälligkeitschreiben handelt.

6.4.4 Aus dem Umstand, dass es sodann (angeblich) vergleichbare Fälle von "Blutrache" in Albanien gibt, vermag der Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Gleiche gilt für sein Vorbringen in der Replik zur Tötung eines Rechtsanwaltes und die dazu eingereichten Onlineberichte, welche bestätigen würden, dass missliebige Rechtsvertreter – im genannten Fall handle es sich um einen Rechtsvertreter eines Clans – in Albanien einer besonderen Gefährdung ausgesetzt seien.

6.4.5 Soweit in der Replik schliesslich geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerin leide in zunehmenden Masse unter der Gefahr einer Rückkehr nach Albanien, was (indirekt) die Gefährdungssituation bestätige, ist Folgendes festzuhalten: In dem hierzu eingereichten ärztlichen Zeugnis vom 7. Januar 2019 wird "lediglich" auf eine durch die drohende Ausschaffung nach Albanien entstandene Stresssituation verbunden mit Verlust- und Existenzängsten (Ehemann und Tochter würden in der Schweiz leben / keine Existenzgrundlage in Albanien) hingewiesen. Mithin ergeben sich daraus keine ausreichenden Hinweise dafür, dass die Stresssituation etwas mit der angeblichen Gefährdung durch C. _____ und dessen Familie zu tun haben könnte. Die im ärztlichen Zeugnis beschriebene Reaktion auf einen Entscheid, der mit einem Wegweisungsvollzug in das Heimatland verbunden ist, ist jedenfalls nichts Ungewöhnliches. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich demzufolge.

6.5 Nach dem Gesagten ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – festzuhalten, dass nicht mehr von einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK durch C. _____ beziehungsweise dessen Familie bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Albanien auszugehen ist. Darauf ist unabhängig der in den beiden Botschaftsberichten gegenteilig beantworteten Frage, ob die Familie von C. _____ als kriminell zu bezeichnen ist oder nicht, was seitens der Beschwerdeführenden zu Recht beanstandet wurde, zu schliessen. Es erübrigt sich, auf die weitere Argumentation des SEM und die entsprechenden Entgegnungen sowie die weiteren Beschwerdevorbringen (etwa zum angeblich fehlenden Nachweis einer Veränderung zur früheren Situation sowie zu I. _____ und E. _____) einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken.

7.

7.1 Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch sonst zu Recht als zulässig bezeichnet (vgl. Verfügung vom 12. Dezember 2018 S. 5 oben). In der Beschwerde werden – neben der oben abgehandelten angeblich anhaltenden Gefährdung durch C. _____ und dessen Familie – keine anderweitigen Gründe für die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorgebracht, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

7.2 Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung sodann zu Recht festgehalten, dass vorliegend angesichts der Verurteilung des Beschwerdeführers vom (...) 2017 durch das Strafgericht G. _____ zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 17 Monaten der Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG erfüllt sei (vgl. dazu E. 5.2.3 vorstehend). Es hat demzufolge allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG zu Recht nicht geprüft. Im Übrigen hat es zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Besitz eines – nach wie vor gültigen – albanischen Reisepasses ist, womit der Wegweisungsvollzug (ohnehin) auch als möglich zu bezeichnen ist.

7.3

7.3.1 Es bleibt zu prüfen, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers respektive die Anordnung des Wegweisungsvollzugs als verhältnismässig qualifiziert werden kann.

7.3.2 Angesichts dessen, dass vorliegend der Wegweisungsvollzug nunmehr zulässig ist und der Ausschlussstatbestand von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG erfüllt ist, besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse (namentlich Interesse der Migrationsregulierung, Rechtsgleichheitsgebot, Schutz der Öffentlichkeit vor künftigen Delikten) an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers.

7.3.3 Dem Beschwerdeführer wurde in der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons G. _____ vom (...) 2017 vorgeworfen, er habe (im [...]) einen (...), wobei er gewusst habe oder zumindest habe annehmen müssen, dass dieses (...) geeignet gewesen sei, die Gesundheit – und damit ein hohes Rechtsgut – vieler Menschen zu gefährden. Aufgrund der aktenkundigen Verurteilungen handelt es sich dabei – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – in der Tat um ein einmaliges Fehlverhalten im (...). Das diesbezügliche öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug (Schutz der Öffentlichkeit vor künftigen Delikten) wird

entsprechend und insbesondere auch angesichts der seit der Tatbegehung vergangenen Zeitdauer etwas relativiert. Andererseits ist aber auch auf die weiteren Verurteilungen des Beschwerdeführers hinzuweisen. Gemäss Aufstellung in der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G. _____ vom (...) 2018 ([C20/6] E. 9) wurde er seit März 2012 insgesamt sechs Mal wegen Verletzung der Verkehrsregeln ([...]) mittels Strafbefehl zu Bussen beziehungsweise Geldstrafen in der Höhe von Fr. (...) bis Fr. (...) verurteilt. Auch wenn die grosse Mehrheit dieser Verstösse isoliert betrachtet nicht gravierend erscheinen, zeigen sie doch, dass der Beschwerdeführer Mühe bekundete, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten.

7.3.4 Zugunsten des Beschwerdeführers ist seine relativ lange Anwesenheitsdauer, nunmehr bald 15 Jahre, in der Schweiz zu erwähnen. Zudem geht er mittlerweile einer Erwerbstätigkeit nach (vgl. etwa Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G. _____ vom (...) 2018 ([C20/6] E. 11) und verfügt über (für November 2017 auf das Niveau B1 eingeschätzten) deutsche Sprachkenntnisse, was allerdings bei der gegebenen Aufenthaltsdauer erwartet werden darf. Auch aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit als (...) kann grundsätzlich nicht auf eine ausserordentliche Integration in der Schweiz geschlossen werden. Diesbezüglich ist mangels konkreter (aktueller) Angaben seitens des Beschwerdeführers sowie im eingereichten Bestätigungsschreiben der (...) des (...) im Übrigen ohnehin unklar, in welchem Rahmen diese Tätigkeit in den letzten Jahren ausgeübt wurde (vgl. auch Referenzauskunft von O. _____ vom [...] 2018, gemäss welcher der Beschwerdeführer ein (...) *gewesen* sei). Die eingereichten Referenzschreiben von Freunden lassen ebenfalls nicht auf eine besonders starke Verwurzelung in der Schweiz schliessen. Ferner hat der Beschwerdeführer nach dem Wegzug seiner Tochter F. _____ (vgl. Bst. V. vorstehend) keine familiären Anknüpfungspunkte mehr in der Schweiz, zumal – wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – auch die Beschwerdeführerin die Schweiz verlassen muss. Dagegen verfügt er in Albanien nach wie vor über mehrere nahen Verwandten (insb. Tochter und Eltern sowie drei Schwager [vgl. E. 9.2 nachstehend]) und es ist davon auszugehen, dass er – wie bereits vor seiner Ausreise – wieder bei seinen Eltern leben können. Auf Beschwerdeebene wurde jedenfalls nie etwas Gegenteiliges behauptet. Das unsubstanzierte Beschwerdevorbringen, wonach er angesichts der lediglich dreimaligen Heimreisen keinen relevanten Bezug zur Heimat mehr aufweise, zielt damit ins Leere. Wie das SEM schliesslich zu Recht anführte, reiste er erst im Alter von rund (...) Jahren in die Schweiz ein und verbrachte damit die meiste Zeit seines

bisherigen Lebens in seinem Heimatland. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eine eigentliche Entwurzelung mit sich bringen wird. Schliesslich verfügt er angesichts seiner mehrjährigen Berufserfahrung als (...) und als (...) über intakte Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung in seinem Heimatstaat.

7.3.5 In einer Gesamtwürdigung aller Umstände ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung das private Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Mithin erweist sich die Aufhebung seiner vorläufigen Aufnahme als verhältnismässig. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Insbesondere ist die angebliche Gefahr für Leib und Leben, die vorstehend verneint wurde, im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung – entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen – nicht mehr einzubeziehen.

8.

Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers durch das SEM ist nach dem Gesagten zu bestätigen.

9.

9.1 Mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers ist auch der Grund für die ursprünglich angeordnete vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin weggefallen. Diese wurde – was der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden zu verkennen scheint (vgl. Beschwerde S. 4 [Ziff. 5]) – insbesondere aus Gründen der Einheit der Familie wegen Unzumutbarkeit verfügt (vgl. Bst. B.b vorstehend).

9.2 Die Beschwerdeführerin kann nunmehr mit dem Beschwerdeführer in ihren Heimatstaat zurückkehren. Der Vollzug der Wegweisung dorthin ist als zumutbar zu qualifizieren, wobei diesbezüglich zunächst auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung (vgl. Bst. P.b) zu verweisen ist. Das SEM hat zum einen insbesondere zu Recht festgehalten, dass die in der Stellungnahme vom 20. November 2018 vorgebrachten Herzbeschwerden mit keinen (aktuellen) medizinischen Akten belegt worden seien und das im ärztlichen Zeugnis vom 15. März 2018 genannte medizinische Problem (erhöhter, labiler Blutdruck und erhöhter Puls) auch in Albanien behandelt werden könne. Das mit der Replik eingereichte ärztliche Zeugnis vom 7. Januar 2019 ist im Wesentlichen identisch mit dem ärztlichen Zeugnis vom 15. März 2018, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Zum anderen hat das SEM zu Recht darauf hingewiesen,

dass die Beschwerdeführerin über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz in ihrem Heimatstaat respektive in D. _____ verfügt (namentlich Tochter, Mutter und drei Brüder; vgl. B8/12 Ziff. 3.01). Davon ist weiterhin auszugehen, zumal auf Beschwerdeebene nichts Gegenteiliges vorgebracht wurde. Ergänzend respektive konkretisierend ist festzuhalten, dass angenommen werden darf, dass sie zusammen mit dem Beschwerdeführer wieder bei ihren Schwiegereltern leben können und – im Bedarfsfall – in Albanien wieder eine Arbeit finden können (vgl. B17/9 F4 ff.). Es bestehen demnach keine Hinweise dafür, dass sie nach einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten wird.

9.3 Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin sodann zu Recht als zulässig bezeichnet (vgl. vorinstanzliche Verfügung vom 18. Dezember 2018 S. 3 Mitte). In der Beschwerde werden – neben der oben abgehandelten angeblich andauernden Gefährdung durch C. _____ und dessen Familie – auch für die Beschwerdeführerin keine Gründe für die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorgebracht, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

9.4 Ferner obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

9.5

9.5.1 Zur Verhältnismässigkeit der Aufhebung ihrer vorläufigen Aufnahme ist schliesslich Folgendes festzuhalten: Sie hält sich zwar auch schon seit elf Jahren in der Schweiz auf und ist hier arbeitstätig (vgl. etwa Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G. _____ vom [...] 2018 [D2/6] E. 11 und Eintrag im ZEMIS, gemäss welchem sie seit dem [...] 2019 bei der [...] als [...] angestellt ist). Weder ihre Erwerbstätigkeit noch ihre (für November 2017 auf das Niveau A2 eingeschätzten) deutschen Sprachkenntnisse lassen – in Übereinstimmung mit dem SEM – indessen auf eine überdurchschnittliche Integration in der Schweiz schliessen. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den eingereichten Referenzschreiben von Freunden. Ferner hat sie nach dem Wegzug ihrer Tochter F. _____ und angesichts des angeordneten Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers ebenfalls keine familiären Anknüpfungspunkte mehr in der Schweiz. Dagegen hat sie – unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs – mehrere nahe Verwandte in

D._____. Das Beschwerdevorbringen, wonach sie keinen relevanten Bezug zur Heimat mehr aufweise, zielt damit auch für sie ins Leere. Dies gilt selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass sie – wie in der Beschwerde in unsubstanziierter Weise behauptet – seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme (und mithin nicht einmal für die Hochzeit ihrer in Albanien verbliebenen Tochter) zurückreiste. Dazu ist daher nur am Rande festzuhalten, dass ihre allfälligen Heimreisen nicht Gegenstand der Überprüfung durch die Botschaft waren. Auch sie verliess Albanien sodann erst im Alter von knapp (...) Jahren und verbrachte damit die meiste Zeit ihres bisherigen Lebens in ihrem Heimatland. Es ist daher – unter Berücksichtigung sämtlicher genannter Umstände – nicht davon auszugehen, dass eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eine eigentliche Entwurzelung mit sich bringen wird.

9.5.2 Auch wenn sich die Beschwerdeführerin – wie in der Beschwerde vorgebracht – in der Schweiz bisher tadellos verhielt, vermag ihr privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz die erheblichen öffentlichen Interessen an der Anordnung des Wegweisungsvollzugs (Interesse der Migrationsregulierung und Rechtsgleichheitsgebot) nicht zu überwiegen. Damit erweist sich die Aufhebung ihrer vorläufigen Aufnahme als verhältnismässig.

9.6 Nach dem Gesagten ist auch die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin durch das SEM zu bestätigen.

10.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und auch sonst nicht zu beanstanden sind (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

11.

11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

11.2 Für eine Kostentragung durch das SEM und die Zusprechung einer Parteienschädigung wegen angeblicher Verfahrensfehler besteht – unter Hinweis auf E. 4 vorstehend und entgegen dem entsprechenden Vorbringen auf Beschwerdeebene – kein Anlass.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 950.– werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniela Brüscheiler

Sandra Bisig

Versand: